

Münster, den 18.12.1996

Satzung
des FREUNDESKREISES RECHTSWISSENSCHAFT e.V.
Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung
an der Universität Münster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Rechtswissenschaft" Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität Münster. Er hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V."

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Möglichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster auf den Gebieten Wissenschaft, Forschung und Ausbildung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität, insbesondere der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen usw. (entweder Durchführung eigener wissenschaftlicher Seminare, Kolloquien und Symposien oder Unterstützung derartiger Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, insbesondere Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster),
 - c) die Unterstützung der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, insbesondere durch Anschaffungen zum Ausbau der Bibliotheken der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster,
 - d) die Förderung von Publikationen, insbesondere die Prämierung herausragender Dissertationen auf den Gebieten des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts,
 - e) Anregung und finanzielle Unterstützung von Habilitationen, Dissertationen und von sonstigen rechtswissenschaftlichen Untersuchungen,

- f) Förderung begabter Studenten,
- g) finanzielle Unterstützung von rechtswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Projekten, die der Studentenausbildung dienen,
- h) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, insbesondere mit dem Ausland,
- i) Mitgliedschaft in der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. sowie die finanzielle Unterstützung von Projekten dieses Vereins.

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder

durch Ausschluß. Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat (§ 5 Abs. 4). Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluß entscheidet der Beirat endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags fest.
- (3) Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. oder solcher anderer Fördervereine, die den Zweck verfolgen, die juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einzelne ihrer Mitglieder oder Institute zu unterstützen, können gegen Nachweis ihrer Mitgliedschaft in diesen Vereinen im "Freundeskreis Rechtswissenschaft" auf Antrag eine beitragsfreie oder beitragsermäßigte Zweitmitgliedschaft erwerben. Einzelheiten regelt der Vorstand. Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster oder aus den anderen Fördervereinen endet die Beitragsfreiheit bzw. die Beitragsermäßigung der Zweitmitgliedschaft im Freundeskreis. Beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften können solchen Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um die juristische Fakultät der Universität Münster verdient gemacht haben.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Er ist auch dann voll zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (6) Die Mitglieds- und Beitragsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. dieser übertragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Kassenprüfer,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitglieder des Lehrkörpers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster sein. Im Vorstand sollen die Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gleichberechtigt vertreten sein. Mitglieder des Vorstands müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Sofern der jeweilige Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dem Vorstand nicht angehört, kann er an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beiratsmitglieder nach § 10 Abs. 4 Buchst. a) und b) der Satzung können an den Vorstandssitzungen, zu denen sie zu laden sind, gleichfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Abberufung ist möglich. Der Beirat wählt dann für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Fällt ein Mitglied des Vorstands aus anderen Gründen vorzeitig weg, kann der Vorstand sich für die restliche Amtszeit auf einen Nachfolger einigen. Mangels Einigung bestimmt der Beirat den Nachfolger.

(3) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Beschlußfassung über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall; die jeweilige Beschlußfassung muß einstimmig erfolgen. Soweit die Fördermittel im Einzelfall den Betrag von 5.000 DM übersteigen, bedarf die Entscheidung des Vorstands der Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.

- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.

(2) Der Vorstand soll bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Beirat hören.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist indes insoweit beschränkt, als es zu Rechtsgeschäften mit einem 5.000 DM übersteigenden Wert der Zustimmung des Beiratsvorsitzenden bedarf.

(4) Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt. Zahlungen darf er nur ausführen, wenn ihm der Grund dafür nachgewiesen ist. Der Vorstand kann ihn mit weiteren Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 9 Innere Ordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung untereinander selbst. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstands.

§ 10 Zusammensetzung und Bestellung des Beirats

(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.

(2) Der Beirat soll aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre berufen. Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität ist geborenes Mitglied des Beirats.

Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind.

(4) Dem Beirat sollen insbesondere angehören:

- a) mindestens ein Student des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
- b) mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/Assistent, der an einem der Lehrstühle oder Institute der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig ist,
- c) solche sonstigen Personen, die als ehemalige Studierende des Fachbereiches oder auf sonstige Weise dem Fachbereich besonders eng verbunden sind (Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren usw.),
- d) ein **Vorstandsmitglied der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V.** oder eine sonstige, von diesem Verein benannte Person.

(5) Eine vorzeitige Abberufung einzelner Beiratsmitglieder durch den Vorstand ist jederzeit und ohne Grund möglich. Der Beiratsvorsitzende kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Der Beirat kann Personen, die sich in herausragender Weise um die juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verdient gemacht haben, zum Ehrenbeirat ernennen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden Beiratsmitglieder. Die Ernennung zum Ehrenbeirat ist unbefristet. Der Ehrenbeirat kann nicht vom Vorstand abberufen werden.

(7) Der wissenschaftliche Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat steht dem Vorstand gem. § 10 Abs. 1 beratend zur Seite.
- (2) Er gibt Empfehlungen, soweit der Vorstand ihn nach § 8 Abs. 2 anhört. Des weiteren entscheidet er in den ihm nach dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten.

§ 12 Innere Ordnung des Beirats

- (1) Der Beirat entscheidet durch Beschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Beirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem drei Viertel der Beiratsmitglieder zustimmen.

(3) Im übrigen regelt der Beirat sein Verfahren selbst.

§ 13 Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Sie müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Geschäftsführers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muß der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muß dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, daß sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls auf Antrag verlangen.

§ 16 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins - namentlich über die Vergabe von Fördermitteln - während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festlegung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
 - g) die Abberufung des Beiratsvorsitzenden,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.

§ 17 Auflösung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlußgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, daß die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlußgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Forschung und Lehre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu verwenden hat.

Münster, den 18.12.1996



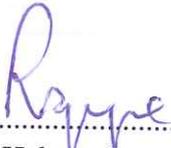
Prof. Dr. Ursula Nelles



Prof. Dr. Bodo Pieroth



Prof. Dr. Wolfram Timm



Dr. h.c. Helmut Proppe



Dr. Rainer Kemper



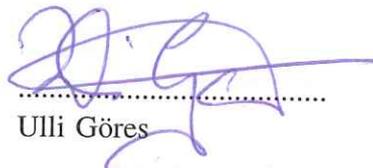
Dr. Torsten Schöne



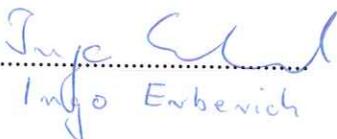
Dr. Michael Hoffmann



Olaf Klaukien



Ulli Göres



Ingo Erberich



Lysander Markus Heigl

Vorstehende Satzung ist heute in das
Vereinsregister unter Nr. 3820
eingetragen worden.

4400 Münster, den

03 Feb 1998

Schindler

(Schindler)

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Justizangest.

